

32. Bedarf es stets einer ausdrücklichen Erklärung in der Abtretungs-
urkunde, daß der Anspruch auf Herausgabe des Hypothekenbriefs
mitabgetreten wird?

B.G.B. § 931.

V. Civilsenat. Urt. v. 7. März 1903 i. S. R. (Kl.) w. Handelsgesellsch.
Kn. & L. (Bekl.). Rep. V. 35/03.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Richtig ist, daß nicht ohne weiteres mit der Abtretung der
Forderung auch der Anspruch auf Herausgabe des Hypothekenbriefs
(§ 931 B.G.B.) als abgetreten zu gelten hat, daß dies vielmehr als
rechtsgeschäftliche Absicht der an der Cession Beteiligten erkennbar
und zum Ausdruck gebracht sein muß. Es ist daher abwegig, wenn
die Revision auszuführen sucht, es verstehe sich von selbst, daß der
Anspruch auf Herausgabe des Hypothekenbriefs mit abgetreten worden
sei, weil sonst das ganze Cessionsgeschäft keine Wirkung habe. Aber
der Berufungsrichter begnügt sich damit, daß er feststellt, die Cessions-
urkunde enthalte keine ausdrückliche Erklärung über die Abtretung
des Herausgabeanspruchs, und der Cedent selbst habe zugeneidlich
bekundet, daß er nicht ausdrücklich diesen Anspruch mitabgetreten habe.
Beides ist richtig, reicht aber nicht aus, um die Ablehnung der Ver-

nehmung des Notars, der das Gegenteil befunden soll, zu begründen.“ (Dies wird weiter ausgeführt.)

„Hiernach ist schon die prozessuale Rüge der Revision begründet. Sie beschwert sich aber mit Recht auch darüber, daß der Berufungsrichter eine Auslegung der Cessionssurkunde überhaupt nicht ins Auge gefaßt, sondern nur geprüft habe, ob eine ausdrückliche Erklärung über die Abtretung des Herausgabeanspruchs vorliege. Begründet ist diese Beschwerde freilich nur, wenn die Urkunde für eine Auslegung irgend welchen Anhalt bietet. Dies ist aber der Fall; denn am Schluß der Urkunde erklärt der Cedent (wie der Tatbestand des ersten Urteils ergibt) ausdrücklich: „Ich bewillige und beantrage die Eintragung dieser Abtretung im Grundbuche, sowie die Zustellung des Hypothekenbriefs an den Cessionar.“ Daß dies keine Abtretungserklärung ist, versteht sich von selbst; aber andererseits geht aus ihr doch hervor, daß der Cedent den Hypothekenbrief nicht zurückhaben, auch ihn dem Cessionar nicht vorenthalten wollte. Es ist also wenigstens möglich, die Cession in dem Sinne zu verstehen, daß sie den Anspruch auf Herausgabe des Hypothekenbriefs mitumfaßt habe, und beachtet man dies, so wird auch die Erwägung des Berufungsrichters, es sei nicht aufgeklärt, wie eine etwa in Gegenwart des Notars erfolgte mündliche Cession zur Kenntnis des Klägers gelangt sein soll, hinfällig. Denn hat eine solche mündliche Erklärung irgendwie in der Cessionssurkunde selbst Ausdruck gefunden, so wurde sie mit der Zustellung der Urkunde an den Kläger auch diesem übermittelt.

Hiernach bedarf es einer Ergänzung der Beweisaufnahme und einer den § 133 B.G.B. beachtenden Auslegung der Cession.“ . . .